

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Wietze (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1., 2., 3. und 4. Änderungssatzung
gültig ab 05.11.2022

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wietze führt die Reinigung der Gassen bestimmter öffentlicher Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einschließlich der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des § 1 der Straßenreinigungssatzung in der z. Zt. geltenden Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigenden Straße anliegen, gelten als Hinterlieger.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbstständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird gem. § 52 Abs. 3 Satz 4 Nds. Straßengesetz (NStrG) auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst
 1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle Meter abgerundet.
- (3) Die im § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden bis zu zwölfmal im Jahr gereinigt. Da ihr Verschmutzungsgrad gleich ist, kommt eine Aufteilung in Reinigungsklassen nicht in Betracht.
- (4) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten auf volle Meter abgerundet zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Frontlängen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (6) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat.
- (7) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (8) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegenden Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (9) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,74 Euro ab dem 01.01.2021.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als zwei Monate eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleich gilt, wenn die Gemeinde Wietze aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen

§ 7

Auskunft- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde Wietze innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.